

# Urteil Az. 19 U 253/91\*

OLG Köln

5. Juni 1992

## Leitsätze

Bei der Berechnung des merkantilen Minderwertes eines unfallbeschädigten Kraftfahrzeuges ist der Schätzung eines Sachverständigen, der das Fahrzeug begutachtet hat, der Vorrang vor tabellarischen Berechnungsmethoden zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um einen gesuchten Fahrzeugtyp der Luxusklasse handelt, der nach ordnungsgemäß behobenem Unfallschaden ohne nennenswerten Preisabschlag verkauft werden kann.

## Tenor

- 1 Die Berufung der Klägerin gegen das am 23. Oktober 1991 verkündete Urteil der 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln - 28 O 134/91 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Gründe

- 2 Die zulässige Berufung der Klägerin ist nicht begründet. Eine
- 3 Wertminderung von mehr als 5.000,- DM hat der PKW Daimler-Benz 300
- 4 SL-420 bei dem Unfall vom 11. Oktober 1990 nicht erlitten.
- 5 Soweit die Klägerin in der Berufungsbegründung die Ansicht
- 6 vertritt, auf den Minderwert komme es nicht an, weil sie Anspruch
- 7 auf eine Abrechnung auf Neuwagenbasis habe, vermag der Senat dem

---

\*<http://openjur.de/u/206775.html> (= openJur 2012, 73459)

8 nicht zu folgen. Die vom Bundesgerichtshof aufgestellten  
9 Voraussetzungen für eine derartige Abrechnung liegen nicht vor.  
10 Bei einer Laufleistung zwischen 1.000 und 3000 km - der PKW der  
11 Klägerin war 2.121 km gefahren - kann danach nur beim Vorliegen  
12 besonderer Umstände eine Abrechnung auf Neuwagenbasis in Betracht  
13 kommen. Voraussetzung ist, daß bei objektiver Beurteilung der  
14 frühere Zustand durch die Reparatur auch nicht annähernd  
15 wiederhergestellt werden kann. Nach Auffassung des  
16 Bundesgerichtshofs wird dies vor allem dann der Fall sein, wenn  
17 entweder  
18 a) Teile beschädigt worden sind, die für die Sicherheit des  
19 Fahrzeugs von Bedeutung sind,  
20 und trotz Reparatur ein Unsicherheitsfaktor  
21 bleibt;  
22 b) nach durchgeführter Reparatur erhebliche Schön-  
23 heitsfehler am PKW zurückbleiben oder  
24 c) eine Beschädigung stattgefunden hat, welche  
25 Garantieansprüche des Eigentümers zumindest  
26 beweismäßig gefährden kann, und der Haftpflicht- versicherer des  
27 Schädigers nicht alsbald nach  
28 dem Unfall verbindlich seine Einstandspflicht  
29 für einen solchen Fall anerkennt (NJW 1982, 433).  
30 Für die zu b) und c) aufgeführten Tatbestände ist von vornherein

31 nichts ersichtlich. Aber auch die Voraussetzungen zu a) werden  
32 durch die Feststellungen des Sachverständigen May in Bad Hersfeld  
33 nicht gedeckt. Hiernach hatte zwar das Fahrzeug an der Frontseite  
34 erhebliche Beschädigungen erlitten, Konstruktions- und Anbauteile  
35 im Schadensbereich waren deformiert. Die vom Sachverständigen  
36 sodann im einzelnen aufgeführten Instandsetzungsarbeiten  
37 betreffen aber im wesentlichen nicht konstruktive Einzelteile.  
38 Darüber hinaus sollten die Längsträger vorne links und vorne rechts  
39 sowie der Querträger unten instand gesetzt werden. Daß "trotz  
40 Reparatur ein Unsicherheitsfaktor bleibe", ist daraus nicht zu  
41 erkennen. Der Sachverständige hat nicht einmal eine Vermessung des  
42 Fahrzeugs für erforderlich gehalten.  
43 Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob die Klägerin  
44  
45 überhaupt auf Neuwagenbasis abrechnen könnte, nachdem sie bisher  
46 und auch in erster Instanz mit dem Beklagten auf  
47 Reparaturkostenbasis abgerechnet hat. Bis wann hier eine  
48 Wahlmöglichkeit besteht, ist im einzelnen umstritten, braucht aber  
49 nicht vertieft zu werden.  
50 Es kommt also darauf an, wie die Wertminderung im Rahmen der  
51 Abrechnung nach Reparaturkosten anzusetzen ist. Eine allgemeine  
52 anerkannte Schätzungsmethode gibt es bisher nicht, jedoch wird  
wohl überwiegend auch in der Rechtsprechung die Methode von

53 Ruhkopf und Sahm angewendet, die auch der Bundesgerichtshof als  
54 brauchbar angesehen hat (NJW 1980, 281; OLG Saarbrücken DAR 1989,  
55 345; Geigel-Rixekker, Haftpflichtprozeß 20. Aufl., Kapitel 4, Rdn.  
56 34; Palandt-Heinrichs, BGB 51. Aufl., §251 Rdn. 22;  
57 Staudinger-Medicus, BGB 12. Aufl., §251 Rdn. 35; und andere).  
58 Jedoch ist auch anerkannt, daß immer die besonderen Umstände des  
59 Einzelfalles zu berücksichtigen sind, so daß der Schätzung des  
60 merkantilen Minderwertes durch einen Sachverständigen gegenüber  
61 tabellarischen Berechnungsmethoden der Vorrang gebührt (OLG  
62 Saarbrücken a.a.O.; siehe auch Soergel/Martens, BGB 12. Aufl., §  
63 249 Rdn. 85).

64 Im vorliegenden Fall ist unstrittig und auch aus dem  
65 Sachverständigengutachten in Verbindung mit der ergänzenden  
66 Stellungnahme vom 13. Dezember 1990 zu entnehmen, daß der von der  
67 Klägerin gefahrene Fahrzeugtyp wegen der langen Lieferfristen und  
68 der erheblichen Nachfrage im Wiederbeschaffungswert etwa 30.000,-  
69 DM bis 40.000,- DM höher lag als im Neupreis. Dieser, den die  
70 Klägerin nicht mitgeteilt hat, muß nach den Angaben des  
71 Sachverständigen bei 130.000,- DM brutto gelegen haben  
72 (160.000,- DM ./ 30.000,- DM oder 170.000,- DM ./ 40.000,-  
73 DM). Das bedeutet, daß der Käufer des beschädigten Fahrzeuges bei  
74 einem Kaufpreis von 120.000,- DM brutto unter Einrechnung der  
75 notwendigen Reparaturen von rund 25.000,- DM noch erheblich mehr

76 als den aktuellen Neupreis gezahlt hat. Dem entspricht die  
77 Feststellung bei Geigel/Rixecker a.a.O. (Rdn. 38), daß marktgängige  
78 oder gar ausgesprochen gesuchte Fahrzeuge bei ordnungsgemäß  
79 behobenem Unfallschaden praktisch ohne Preisabschlag gehandelt  
80 werden. Dies wiederum wird bestätigt durch die in dem Schreiben des  
81 Sachverständigen vom 13. Dezember 1990 geäußerte Auffassung, daß  
82 bei entsprechendem Verhandlungsgeschick des Verkäufers ein  
83 Minderwert möglicherweise überhaupt nicht mehr zum Tragen komme.  
84 Berücksichtigt man darüber hinaus, daß der Wiederbeschaffungswert  
85 nach Darstellung des Sachverständigen eine fallende Tendenz  
86 aufwies, so kann aus allem der Schluß gezogen werden, daß der vom  
87 Landgericht im Anschluß an den Sachverständigen zuerkannte  
88 Minderwert von 5.000,- DM gerechtfertigt ist. Es trifft eben  
89 gerade nicht zu, daß ein derartig gesuchtes Fahrzeug einen  
90 deutlichen Mehrpreis über dem Listenpreis nur erzielen könne, wenn  
91 es kein Unfallfahrzeug ist. Schon der von der Klägerin für das  
92 nicht reparierte Fahrzeug erzielte Preis widerlegt diese  
93 Behauptung.  
94 Da die Berufung der Klägerin keinen Erfolg haben konnte, hat sie  
95 ihre Kosten nach §97 Abs. 1 ZPO zu tragen.  
96 Das Urteil ist nach den §§708 Nr. 10, 713 ZPO vorläufig  
97 vollstreckbar.  
98 Wert der Beschwer der Klägerin: 7.500,- DM.